
Gebührenreglement

des

**VQF Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen**

Inhaltsverzeichnis

1.	Beitritt	3
1.1.	Bearbeitungsgebühr	3
1.2.	Aufnahmeprüfung	3
2.	Mitgliederbeitrag und Gebühren pro Jahr	3
2.1.	Mitgliederbeitrag für Aktiv- und Passiv-Mitglieder VQF	3
2.2.	Zusätzliche jährliche Gebühr für Aktivmitglieder	4
3.	Ausbildungen GWG	6
3.1.	Grundausbildung als Präsenzveranstaltung oder Webinar	6
3.2.	Weiterbildung als Präsenzveranstaltung oder Webinar	6
3.3.	Nachtest (bei Nichtbestehen).....	6
3.4.	Firmenschulungen.....	6
3.5.	Umbuchungen / Stornierungen Seminare	6
4.	Beratung.....	6
4.1.	Stundenansatz für Beratung	6
5.	Sonstige Dienstleistungen und Aufwände der SRO VQF	7
6.	Mutationen	7
6.1.	Änderung Kontaktdaten Mitglied (Namensänderung, Umfirmierung, Adresse, Telefonnummer und E-Mail).....	7
6.2.	Übrige Mutationen	7
7.	Selbstdeklaration	7
8.	Prüfungen	8
8.1.	Gebühren für Prüfungen	8
8.2.	Gebühren für Akkreditierungen.....	8
9.	Massnahme und Sanktionsverfahren.....	9
9.1.	Kosten für Massnahmeverfahren	8
9.2.	Kosten für Sanktionsverfahren (Art. 9 Abs. 3 lit. d VerfR)	8
9.3.	Sonstige Dienstleistungen im Sanktionsverfahren	8
9.4.	Kosten für Schiedsverfahren	9
9.5.	Konventionalstrafe.....	9
10.	Zahlungsbestimmungen	10
11.	Inkrafttreten.....	11

1. Beitritt

1.1 Bearbeitungsgebühr

Aufnahmeverfahren als SRO-Mitglied VQF		
Administrationsgebühr	CHF 2'000	zzgl. MWST
Zusatzgebühr für LCD und Geschäftsführer nach Aufwand (gemäss Ziff. 5 des Reglements)	CHF 300 bis CHF 6'000	zzgl. MWST

1.2 Aufnahmeprüfung

Sofern eine **Aufnahmeprüfung** durch die SRO VQF angeordnet wird:

Aufnahmeprüfung nach Aufwand, in der Regel von	CHF 750 bis CHF 3'000	zzgl. MWST
--	--------------------------	------------

2. Mitgliederbeitrag und Gebühren pro Jahr

2.1 Mitgliederbeitrag für Aktiv- und Passiv-Mitglieder VQF

Mitgliederbeitrag pro Jahr	CHF 400	zzgl. MWST
----------------------------	---------	------------

2.2 Zusätzliche jährliche Gebühr für Aktivmitglieder

Zusätzlich zum Mitgliederbeitrag fällt bei SRO-Mitgliedern eine jährliche Gebühr an. Im klassischen Finanzintermediationsgeschäft (z.B. Tätigkeit als Organ einer Sitzgesellschaft, Kreditgeschäft, Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr, Handelstätigkeit, Vermögensverwaltung) fällt eine GwG-Filegebühr an (s. Ziff. 2.2.1). Bei Geschäftsmodellen, welche vom klassischen Finanzintermediationsgeschäft abweichen, oder wenn keine GwG-Files geführt werden, fällt anstelle der GwG-Filegebühr eine GwG-Umsatzgebühr an (s. Ziff. 2.2.2). In jedem Fall ist aber die Minimalgebühr (s. Ziff. 2.2.3) zu bezahlen, wenn die GwG-Filegebühr oder die Umsatzgebühr diese nicht übersteigt.

2.2.1 GwG-Filegebühr

Die GwG-Filegebühr wird jährlich rückwirkend berechnet und bezieht sich auf den Bestand an GwG-Files per 1. Januar des Berechnungsjahres und zusätzlich alle bis am 31. Dezember des Berechnungsjahres hinzugekommenen GwG-Files, also auf jedes im Berechnungsjahr geführte GwG-File. Diese Gebühr ist auch für das Aufnahmejahr voll geschuldet. Die GwG-Filegebühr für das Austrittsjahr berechnet sich basierend auf der letzten vom Mitglied gemachten Angabe zur Anzahl seiner GwG-Files. Das Mitglied kann dem VQF die effektiv betreute Anzahl GwG-Files im Austrittsjahr melden. Der VQF kann diesfalls eine Plausibilitätsprüfung beim austretenden Mitglied anordnen. Kann der VQF die Angaben zu GwG-Files im Austrittsjahr nicht mehr beim austretenden oder bereits ausgetretenen Mitglied plausibilisieren, kann die Filegebühr unabhängig von einer vom Mitglied zum Austrittsjahr gemachten Angabe basierend auf der letzten vom Mitglied gemachten Angabe berechnet werden.

Abstufung nach Anzahl GwG-Files:

Tarif pro File je Segment:

1 – 100	GwG-Files	CHF 30	zzgl. MWST
101 – 500	GwG-Files	CHF 20	zzgl. MWST
ab 501	GwG-Files	CHF 10	zzgl. MWST

Ab 1'000 GwG-Files kann die SRO VQF die GwG-Filegebühr festlegen. Sobald das Mitglied unter den Schwellenwert von 1'000 GwG-Files fällt, verfallen jegliche Spezialvereinbarungen und es gelten die Tarife gemäss Gebührenreglement.

2.2.2 GwG-Umsatzgebühr

Sofern das Mitglied ein Geschäftsmodell betreibt, welches vom klassischen Finanzintermediationsgeschäft (z.B. Tätigkeit als Organ einer Sitzgesellschaft, Kreditgeschäft, Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr, Handelstätigkeit, Vermögensverwaltung) abweicht, oder wenn es keine GwG-Files führt, oder auf Gesuch des Mitglieds hin, legt der VQF eine Gebühr fest, welche sich nach dem Umsatz in den dem GwG unterstehenden Geschäftsbereichen in einem Geschäftsjahr bemisst. Diese jährlich anfallende Umsatzgebühr bemisst sich nach dem Umsatz bzw. nach dem geschätzten Umsatz im Aufnahmejahr. Sie ist auch im Aufnahme- und im Austrittsjahr voll geschuldet.

Das Mitglied meldet dem VQF den Umsatz für das vergangene Kalenderjahr jeweils bis Ende Januar. Die GwG-Umsatzgebühr für das Austrittsjahr berechnet sich basierend auf der letzten vom Mitglied gemachten Angabe zu seinem Umsatz. Das Mitglied kann dem VQF den effektiven Umsatz im Austrittsjahr melden. Der VQF kann diesfalls eine Plausibilitätsprüfung beim austretenden Mitglied anordnen. Kann der VQF den Umsatz im Austrittsjahr nicht mehr beim austretenden oder bereits ausgetretenen Mitglied plausibilisieren, kann die GwG-Umsatzgebühr unabhängig von einer vom Mitglied zum Austrittsjahr gemachten Angabe basierend auf der letzten vom Mitglied gemachten Angabe berechnet werden.

Die GwG-Umsatzgebühr orientiert sich an der Grösse des betriebenen Geschäftsmodells. Die Umsatzgebühr bemisst sich wie folgt und wird innerhalb des Gebührenbandes von der SRO VQF unter Beachtung der spezifischen Ausgestaltung des Geschäftsmodells festgelegt:

Jahresumsatz in CHF:	Jahresgebühr in CHF:	
0-100'000	500-1'500	zzgl. MWST
100'001-250'000	1'500-3'000	zzgl. MWST
250'001-500'000	3'000-5'000	zzgl. MWST
500'001-1'000'000	5'000-7'500	zzgl. MWST
1'000'001-2'000'000	7'500-10'000	zzgl. MWST

Bei Umsätzen über CHF 2'000'000 sowie bei Gruppenstrukturen legt die SRO VQF auf Antrag und nach Rücksprache mit dem Mitglied die Umsatzgebühr fest.

2.2.3 Minimalgebühr

Jedes Mitglied hat eine jährliche Minimalgebühr zu bezahlen, wenn die gemäss Ziff. 2.2.1 oder 2.2.2 berechnete Gebühr tiefer ist als die Minimalgebühr.

Minimalgebühr	CHF 1'250	zzgl. MWST
---------------	-----------	------------

3. Ausbildungen GwG

3.1 Grundausbildung als Präsenzveranstaltung oder Webinar

Grundausbildung für SRO-Mitglied oder Nichtmitglied (ganzer Tag)	CHF 650	zzgl. MWST
--	---------	------------

Bei Präsenzveranstaltung: inklusive Mittagessen, Begrüssungskaffee und Kursunterlagen.

3.2 Weiterbildung als Präsenzveranstaltung oder Webinar

Weiterbildung für SRO-Mitglied VQF oder Nichtmitglied (halber Tag)	CHF 450	zzgl. MWST
--	---------	------------

Bei Präsenzveranstaltung: inklusive Mittagessen, Begrüssungskaffee und Kursunterlagen.

3.3 Nachtest (bei Nichtbestehen)

Bearbeitungsgebühr Nachtest	CHF 60	zzgl. MWST
-----------------------------	--------	------------

3.4 Firmenschulungen

Individuelle Firmenschulungen	auf Anfrage	zzgl. MWST
-------------------------------	-------------	------------

3.5 Umbuchungen / Stornierungen Seminare

Allfällige Stornierungen und Umbuchungen sind bis **drei Wochen** vor dem Seminar kostenlos, anschliessend fallen die unten genannten Kosten an. Zur Fristwahrung müssen **Umbuchungen** und **Stornierungen direkt im Mitglieder-Portal erfasst** werden.

Umbuchung mit gleichzeitiger Neuanmeldung (Kurskosten werden auf Neubuchung übertragen)	CHF 150	zzgl. MWST
Umbuchung Teilnehmer für gebuchten Kurs	CHF 75	zzgl. MWST
Stornierung ohne gleichzeitige Neuanmeldung	Gesamte Kurskosten	

4. Beratung

4.1 Stundenansatz für Beratung

Fachberatung nach Aufwand (Geschäftsführer und LCD)/Std.	CHF 300	zzgl. MWST
Aufwand Administration/Std.	CHF 200	zzgl. MWST

5. Sonstige Dienstleistungen und Aufwände der SRO VQF

Aufwand Geschäftsführer und LCD/Std.	CHF 300	zzgl. MWST
Aufwand Administration/Std.	CHF 200	zzgl. MWST

6. Mutationen

6.1 Änderung Kontaktdaten Mitglied (Namensänderung, Umfirmierung, Adresse, Telefonnummer und E-Mail)

Adressänderung inkl. Nachforderung	CHF 50	zzgl. MWST
Adressänderung ohne Nachforderung	kostenlos	

6.2 Übrige Mutationen

Bearbeitungsgebühr für Mutation (i.d.R. pro einzelne Mutation)	CHF 85	zzgl. MWST
Bearbeitungsgebühr für jede Nachforderung und Mahnung von Unterlagen	CHF 50	zzgl. MWST

7. Selbstdeklaration

Nichteinreichung der Selbstdeklaration innert Frist (pro Mahnung)	CHF 500	zzgl. MWST
---	---------	------------

8. Prüfungen

8.1 Gebühren für Prüfungen

Pauschale Administrationsgebühr VQF (für Administration und Abnahme Prüfbericht)	CHF 750	zzgl. MWST
Verletzung von Administrationspflichten in Bezug auf Prüfungen wie z.B. Nichtmitteilen des Prüftermins innert Frist (pro Mahnung)	CHF 150	zzgl. MWST

Die Mandatierung der Prüfgesellschaft erfolgt direkt durch das Mitglied. Die Gebühren der Prüfgesellschaft für die SRO-Prüfung richten sich nach den offerierten Stundensätzen der externen Prüfgesellschaft und werden von dieser direkt in Rechnung gestellt.

8.2 Gebühren für Akkreditierungen

Gebühr Erstzulassung von Prüfgesellschaften	CHF 500	zzgl. MWST
Gebühr Erstzulassung leitender Prüfer	CHF 200	zzgl. MWST

9. Massnahme- und Sanktionsverfahren

9.1 Kosten für Massnahmeverfahren

Der VQF bestimmt die Kostenfolgen bei Massnahmeverfahren (Art. 89 ff. SRO-Reglement) in Anwendung des geltenden Verfahrensreglements (VerfR). In der Regel betragen diese Kosten zwischen CHF 300 und CHF 5'000 (zzgl. MWST).

9.2 Kosten für Sanktionsverfahren (Art. 9 Abs. 3 lit. d VerfR)

Der VQF bestimmt die Kostenfolgen bei Sanktionsverfahren (Art. 91 ff. SRO-Reglement) in Anwendung des geltenden Verfahrensreglements (VerfR). In der Regel betragen diese Kosten zwischen CHF 1'000 und CHF 15'000 (zzgl. MWST).

Die pauschalen Spruchgebühren i.S.v. Art. 9 Abs. 3 VerfR betragen:

- a. Einfache Sanktionsverfahren: CHF 1'000.-- bis 5'000.--;
- b. Durchschnittlich aufwendige Sanktionsverfahren: CHF 5'000.-- bis 8'000.--;
- c. Komplexe Sanktionsverfahren: CHF 8'000.-- bis 15'000.--.

9.3 Sonstige Dienstleistungen im Sanktionsverfahren (u.a. Akteneinsicht)

Aufwand Geschäftsführer und LCD/Std.	CHF 300	zzgl. MWST
Aufwand Administration/Std.	CHF 200	zzgl. MWST

9.4 Kosten für Schiedsverfahren

9.4.1 Kosten des Schiedsrichters

Der Stundenansatz für den Schiedsrichter i.S.v. Art. 19 Abs. 1 lit. a SReg beträgt CHF 300 (zzgl. MwSt). Barauslagen und Spesen werden gemäss Beleg vergütet.

9.4.2 Parteikosten

Die Stundenansätze für die Parteien i.S.v. Art. 19 Abs. 3 lit. a SReg betragen:

- a. Geschäftsführer und LCD des VQF: CHF 300 (zzgl. MwSt);
- b. Kläger und/oder dessen Rechtsvertreter: CHF 300 (zzgl. MwSt).

9.4.3 Einschreibgebühr

1 Die Einschreibgebühr i.S.v. Art. 22 Abs. 3 SReg beträgt:

- a. Falls mit der Schiedsklage eine Konventionalstrafe oder ein Verweis angefochten wurden: CHF 10'000, jedoch höchstens die Höhe der Konventionalstrafe.
- b. Falls mit der Schiedsklage ein Vereinsausschluss mit oder ohne Konventionalstrafe angefochten wurde: CHF 20'000.

9.4.4 Kosten für Ausbildung und Praxisaustausch i.S.v. Art. 42 SReg

Die maximalen Entschädigungen pro Einzelschiedsrichter betragen:

- a. Besuch der GwG-Grundausbildung der SRO VQF (einmalig): CHF 2'400 (zzgl. MwSt);
- b. Besuch der GwG-Weiterbildung der SRO VQF (alle 2 Kalenderjahre während Amtsdauer): CHF 1'200 (zzgl. MwSt).

9.5 Konventionalstrafe

Der VQF kann gegenüber dem Mitglied eine Konventionalstrafe bis CHF 1'500'000 als Sanktion aussprechen (Art. 93 Abs. 1 lit. b SRO-Reglement). Die Höhe der Konventionalstrafe wird bemessen nach der Schwere der Verletzung und dem Grad des Verschuldens sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 93 Abs. 3 SRO-Reglement).

10. Zahlungsbestimmungen

Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage.

Der VQF behält sich vor, für seine Aufwände und Leistungen sowie in Massnahme- und Sanktionsverfahren Vorschüsse zu verlangen, welche mit den erbrachten Leistungen und Aufwendungen verrechnet werden.

Pro Mahnung einer nicht bezahlten Rechnung wird eine Mahngebühr von mind. CHF 50 berechnet.

Ab Datum der ersten Mahnung ist ein Verzugszins von 5% p.a. geschuldet.

Für die Forderungen gemäss diesem Reglement gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren.

11. Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement wurde am 30. Juni 2025 vom Vorstand des VQF genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Gebührenreglement vom 1. Januar 2025.

Dieses Gebührenreglement gilt rückwirkend für zur Zeit des Inkrafttretens des Reglements hängige Verfahren und für zur Zeit des Inkrafttretens des Reglements noch nicht fakturierte Leistungen.

Zug, 30. Juni 2025

sig. Martin Zuan
Präsident

sig. Dr. Patrick Schleiffer
Vizepräsident